



## Antrag an die Mitgliederversammlung

Datum: 20. März 2023

Antragsteller: Vorstand

### Änderung der Satzung

Der Vorstand stellt den Antrag an die ordentliche Mitgliederversammlung auf Änderung/Ergänzung (farbig hervorgehoben) der Satzung in

- **§ 2 Vereinszweck**

[...]

(2) Der Verein wird zu diesem Zweck

1. bildungs-, familien- und sozialpolitische Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
2. Bildungsmaßnahmen für Funktionsträger und auf sonstige Weise im Sport Tätige und
3. geordnete Sport- und Spielübungen abhalten,
4. Versammlungen, Vorträge, Kurse, sportliche und überfachliche Veranstaltungen durchführen,
5. sachgemäß vorgebildete Referenten und Übungsleiter ausbilden und einsetzen,
6. Stipendien an vereinsfremde Sportler vergeben, deren sportliches Engagement vorbildhaft zu ihrer Bildungsbiografie beiträgt, **sowie**
7. Erhebungen, Abhandlungen und Studien sowohl zur Qualitätssicherung der zuvor aufgezählten Aktivitäten, als auch im Rahmen der kooperativen Forschung zu den in Abs. 1 genannten Zwecken, insbesondere in Zusammenarbeit mit Institutionen, an denen Mitarbeiter des Vereins aus- und fortgebildet werden, verfassen, veranlassen und veröffentlichen bzw. bei deren Erstellung unterstützen, **sowie**
8. **Herbergen und Wohnheime für junge Mitglieder, die sich im Verein engagieren einzurichten und zu führen.**

(3) Der Verein ist **parteilich** und konfessionell neutral.

(4) Der Verein gibt sich ein Leitbild. Das Leitbild darf den in Abs. 1 bis 3 festgelegten Zwecken und Aufgaben nicht widersprechen und hat folgenden Grundsätzen zu folgen:

1. **Es sind die Interessen sporttreibender junger Menschen zu wahren und zu fördern.**

- 2. Der Verein tritt jeder Form von Diskriminierung entgegen und bietet Mitgliedern und an Angeboten des Vereins teilnehmenden Nichtmitgliedern eine Heimat, unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität.*
- 3. Der Verein verpflichtet sich uneingeschränkt der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.*
- 4. Es gilt der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit.*

Begründung: Die Ergänzung der Aufgaben zur Erreichung der Vereinszwecke um Einrichtung und Führung von Herbergen und Wohnheimen für junge Mitglieder, die sich im Verein engagieren, entspricht den Personalentwicklungszielen des Vereins in Zeiten von Fachkräftemangel, demografischem Wandel und Wohnraummangel. Die Ergänzungen zu politischer Positionierung und zu Werten entspringt dem rechtswissenschaftlichen Gutachten „Parteilpolitische Neutralität von Sportvereinen“ von Prof. Dr. Martin Nolte (Deutsche Sporthochschule Köln, Institut für Sportrecht) und einer Beratung durch Herrn Nicolo Mikulic von der Hessischen Sportjugend. Die antragsgegenständlichen Formulierungen des Abs. 2 Nr. 8 wurden durch das zuständige Finanzamt mit Schreiben vom 01.03.2023 als in gemeinnützigkeitsrechtlicher Hinsicht (§§ 51 ff AO) unbedenklich qualifiziert.

Zuordnung zum Themenkonvolut:

- Werte und Zweckerreichung

- **§ 3a Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

[...]

*(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, ~~Kosten für elektronische und Telefontkommunikation~~ usw.*

[...]

Begründung: Unter Berücksichtigung des Sinns und Zwecks der einst beschlossenen Formulierung wird die veraltete Fassung an die veränderte Lebensrealität angepasst.

Zuordnung zum Themenkonvolut:

- Redaktionelle Korrekturen und Ergänzungen

- **§ 4 Mitglieder**

[...]

*(2) Die Mitgliedschaft endet*

- 1. mit dem Tod,*
- 2. durch Austritt aus dem Verein oder*
- 3. durch Ausschluss aus dem Verein;*

*der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde zulässig, insbesondere, wenn dem Verein eine weitere Mitgliedschaft wegen des Verhaltens des Mitglieds nicht mehr zumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor, wenn das Mitglied die im Leitbild nach § 2 Abs. 4 festgelegten Werte verletzt.*

[...]

Begründung: Die Ergänzungen zu politischer Positionierung und zu Werten entspringt dem rechtswissenschaftlichen Gutachten „Parteilpolitische Neutralität von Sportvereinen“ von Prof. Dr. Martin Nolte (Deutsche Sporthochschule Köln, Institut für Sportrecht).

Zuordnung zum Themenkonvolut:

- Werte und Zweckerreichung

#### - § 5 Mitgliederpflichten und -rechte

*(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.*

*(1a) Die Mitglieder haben die im Leitbild nach § 2 Abs. 4 festgelegten Werte zu achten und zu schützen.*

[...]

Begründung: Die Ergänzungen zu politischer Positionierung und zu Werten entspringt dem rechtswissenschaftlichen Gutachten „Parteilpolitische Neutralität von Sportvereinen“ von Prof. Dr. Martin Nolte (Deutsche Sporthochschule Köln, Institut für Sportrecht).

Zuordnung zum Themenkonvolut:

- Werte und Zweckerreichung

#### - § 6 Organe des Vereins

*(1) Organe des Vereins sind*

*1. der Vorstand,*

*1a. besondere Vertreter*

*2. der Aufsichtsrat,*

*3. die Mitgliederversammlung,*

*4. der Rechtsausschuss,*

*4a. ~~Jugenddelegiertenversammlungen~~Jugendforen,*

*5. der Jugendausschuss und*

*6. der Jugendtag.*

[...]

Begründung: Der XVI. Ordentliche Jugendtag hat am 27.02.2023 im Rahmen einer Änderung der Jugendordnung beschlossen, die Jugenddelegiertenversammlungen in Jugendforen umzubenennen. Die Mitgliederversammlung möge dies in der Satzung konsistent aufnehmen.

Zuordnung zum Themenkonvolut:

- Redaktionelle Korrekturen und Ergänzungen

- **§ 10a Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, zwei beratenden Mitgliedern, einem Kassenprüfer und ~~dem Vorsitzenden des Jugendausschusses~~ einem Mitglied der Jugend des ISB. ~~Der Vorsitzende des Jugendausschusses kann das~~ im Falle seiner Abwesenheit ~~ersatzweise~~ durch ~~jeweils ein weiteres beratendes M~~ Ersatzmitglied der Jugend des ISB ~~auschusses~~ vertreten ~~werden~~ wird. Die Bestellung des Mitglieds bzw. der Ersatzmitglieder der Jugend des ISB wird durch die Jugendordnung festgelegt. ~~Abs. 5 ist zu beachten.~~ Nimmt das für die Bestellung des Mitglieds der Jugend des ISB jugendordnungsmäßige Organ diese Bestellung nicht vor, oder ist jugendordnungsmäßig kein Organ bestimmt, so kann die Mitgliederversammlung die Wahl ersatzweise vornehmen.

(2) Der Aufsichtsrat soll nicht ausschließlich aus Personen des gleichen Geschlechts bestehen. Der Aufsichtsrat darf nicht mehrheitlich aus Personen bestehen, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

(3) Ist ein Ehrenvorsitzender von der Mitgliederversammlung ernannt, so kann er an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teilnehmen.

(4) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung auf grundsätzlich vier Jahre gewählt, mit Ausnahme des Kassenprüfers im Aufsichtsrat sowie der ~~Vertreter Mitglieder des~~ Jugend des ISB ~~auschusses~~, die ~~von der Mitgliederversammlung~~ für zwei Jahre gewählt bzw. ~~bestätigt bestellt~~ werden. Die Amtsperiode beginnt mit der Neuwahl ~~des Vorsitzenden und der beiden beratenden Mitglieder~~. Die Neuwahl soll frühestens ein Jahr, spätestens drei Jahre nach Beginn der Amtsperiode des Vorstands nach § 7 Abs. 4 im ersten Quartal durchgeführt werden. Um dies zu erfüllen, kann der Aufsichtsrat beschließen, seine Amtsperiode zu verkürzen, wobei die Amtsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrats in diesem Falle mindestens drei Jahre, die Amtsperioden des Kassenprüfers im Aufsichtsrat sowie der ~~Vertreter Mitglieder des~~ Jugend des ISB ~~auschusses~~ in diesem Falle mindestens ein Jahr betragen sollen.

(5) Die Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit sind zwingend notwendig für die Ausübung eines Amtes im Aufsichtsrat. ~~Mit Mitgliedern des Vorstands sowie des Aufsichtsrats~~ Verwandte und Schwägerte dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Aufsichtsrat ausüben. Im Zweifelsfall behält die Person, die das Amt länger innehat, ihre Funktion. Mitarbeiter, die im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses oder im Rahmen eines nicht in Abs. 1 aufgezählten Wahl- oder Auftragsamts für den Verein tätig sind, dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Aufsichtsrat ausüben.

Begründung: Im Rahmen des jüngsten ordentlichen Jugendtags der JISB zeigte sich der Wunsch nach mehr Partizipation und stärkerer Unabhängigkeit vom Bestätigungsvorgang der Mitgliederversammlung bei der Besetzung des Aufsichtsrats mit JISB-Mitgliedern.

Zuordnung zum Themenkonvolut:

- Partizipation der Jugend des ISB

- **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist in erster Linie für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der besonderen Vertreter und des Aufsichtsrats,
2. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge gemäß § 5,
3. Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats unter Beachtung des § 10a Abs. 2 und Abs. 5 und unter Berücksichtigung der Vielfalt vorhandener Kompetenzen, sowohl (a) in allgemeinen Fähigkeiten wie rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen, Erfahrungen in der Personalentwicklung, fachspezifischen Kompetenzen, als auch (b) in persönlichen Merkmalen wie strategisches Denken, politische Erfahrungen, Lebensorte und Vorerfahrungen in Gremien- und Teamarbeit in folgender Reihenfolge:
  - a. Aufsichtsratsvorsitzender
  - b. ein Kassenprüfer im Aufsichtsrat
  - c. zwei beratende Mitglieder
  - d. im Falle des § 10a Abs. 1 S. 3 Mitglieder der JISB
4. ~~weggefallen Bestätigung des Vorsitzenden des Jugendausschusses als Mitglied des Aufsichtsrats und Bestätigung weiterer beratender Mitglieder des Jugendausschusses als Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden des Jugendausschusses unter jeweiliger Beachtung des § 10a Abs. 2 und Abs. 5,~~

[...]

Begründung: Im Rahmen des jüngsten ordentlichen Jugendtags der JISB zeigte sich der Wunsch nach mehr Partizipation und stärkerer Unabhängigkeit vom Bestätigungsvorgang der Mitgliederversammlung bei der Besetzung des Aufsichtsrats mit JISB-Mitgliedern.

Zuordnung zum Themenkonvolut:

- Partizipation der Jugend des ISB

[...]

6. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, ~~und~~ über die Rechts- und Verfahrensordnung und über das Leitbild,

[...]

Begründung: Die Ergänzung des Leitbilds bildet sie o.g. Ergänzungen zu politischer Positionierung und zu Werten entspringt dem rechtswissenschaftlichen Gutachten „Parteilpolitische Neutralität von Sportvereinen“ von Prof. Dr. Martin Nolte (Deutsche Sporthochschule Köln, Institut für Sportrecht) und einer Beratung durch Herrn Nicolo Mikulic von der Hessischen Sportjugend ab.

Zuordnung zum Themenkonvolut:

- Werte und Zweckerreichung

[...]

*(3) Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (beinhaltet per Brief, per Fax, per E-Mail) einberufen. Bei der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische Anschrift oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Anschrift mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.*

[...]

*(6) Eine Teilnahme in der virtuellen Form ist dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung an die bei Einberufung angegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift unter Angabe von Vor- und Nachname sowie einer Telefonnummer des Mitglieds mitzuteilen (Mitteilungsobliegenheit). Bei rechtzeitiger Mitteilung werden dem Mitglied die Zugangsdaten nach Abs. 5 S. 7 an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift übersendet. Weichen die für die Mitteilung der Zugangsdaten verwendeten Adressdaten von jenen nach S. 2 ab, erörtert der Vorstand die Sachlage zumindest telefonisch mit dem Mitglied. Bestehen danach Zweifel an der Identität des Mitglieds, ist auf eine Teilnahme in Präsenz zu verweisen.*

*(7) Für die Teilnahme in der virtuellen Form ist eine gegenseitige, ständige Video- und Audiosignalübertragung, bei fehlender Videoübertragung jedoch zumindest letztere, erforderlich (virtuelle Teilnahmevoraussetzungen). Sind an der virtuellen Form teilnehmende Mitglieder dem Vorstand nicht persönlich bekannt, ist deren Identität bei Einwahl durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises über die Videofunktion des technischen Endgerätes oder eine entsprechende vorherige Identitätsprüfung festzustellen.*

*(8) An der virtuellen Form teilnehmende Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. An der virtuellen Form teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis nehmen können.*

*(9) Bei Einberufung der Mitgliederversammlung ist über Abs. 3 S. 2 hinausgehend auf*

- 1. die Möglichkeit der virtuellen Form der Teilnahme nach Abs. 5 S. 3,*
- 2. die Form virtueller Teilnahme nach Abs. 5 S. 4,*
- 3. die Teilnahmevoraussetzungen nach Abs. 7 S. 1,*
- 4. die Mitteilungsobliegenheit nach Abs. 6 S. 1,*

*5. das Verfahren nach Abs. 6 S. 2-4, sowie  
6. die Verpflichtungen der an der virtuellen Form teilnehmenden Mitglieder nach Abs. 8 ausdrücklich hinzuweisen. Eine E-Mail-Adresse und Postanschrift für die Ausübung der Mitteilungsobliegenheit nach Abs. 6 S. 1 ist anzugeben.*

Begründung: Jüngste Rechtsprechung legt nahe, diese Regelung zu ändern, um etwaige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden oder zu verkürzen.

Zuordnung zum Themenkonvolut:

- Rechtssicherheit bzw. Vermeidung/Verkürzung von Rechtsstreitigkeiten

#### - § 13 Rechtsausschuss

*[...]  
(3) Sollten im Verein und in etwaigen verbundenen Unternehmen betriebsverfassungsrechtliche Mitbestimmungsinstanzen errichtet sein, so ist ein weiteres Mitglied mit Stimmrecht vom Organ nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 auf vier Jahre in den Rechtsausschuss zu wählen. Sollten im Verein und in etwaigen verbundenen Unternehmen keine betriebsverfassungsrechtlichen **Mitbestimmungsinstanzen** errichtet sein, so ist ein weiteres Mitglied mit Stimmrecht von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre in den Rechtsausschuss zu wählen. [...]*

Begründung: Das Wort erfährt in der eingetragenen Variante eine Trennung.

Zuordnung zum Themenkonvolut:

- Werte und Zweckerreichung
- Redaktionelle Korrekturen und Ergänzungen

#### - § 14 Jugendausschuss und Jugendtag

*[...]  
(3) ~~Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist in Personalunion~~ Die Jugend des ISB kann nach Maßgabe der Jugendordnung und unter Berücksichtigung des § 10a der Satzung Mitglieder ~~idesm~~ Aufsichtsrats bestellen, ~~sobald er von der Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 bestätigt wird. § 10a Abs. 2 und Abs. 5 ist zu beachten. Weitere beratende Mitglieder des Jugendausschusses sind in Personalunion Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden des Jugendausschusses, sobald sie von der Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 bestätigt werden.~~ § 10a Abs. 2 und Abs. 5 ist zu beachten.  
[...]*

Begründung: Im Rahmen des jüngsten ordentlichen Jugendtags der JISB zeigte sich der Wunsch nach mehr Partizipation und stärkerer Unabhängigkeit vom Bestätigungsvorgang der Mitgliederversammlung bei der Besetzung des Aufsichtsrats mit JISB-Mitgliedern.

Zuordnung zum Themenkonvolut:

- Partizipation der Jugend des ISB

- **§ 16 Satzungsergänzungen und Änderungen**

[...]

(2) Folgende Ordnungen sind satzungsergänzende Nebenordnungen:

1. Verwaltungsordnung (VO),
2. Verwaltungsordnung des Aufsichtsrats (VOAR),
3. Geschäftsordnung (GO),
4. Finanzordnung (FO),
5. Ehrungsordnung (EO),
6. Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) ~~und~~,
7. Datenschutzordnung (DSO) **und**
8. **Leitbild.**

(3) Änderungen zur Jugendordnung des ISB werden vom Vereinsjugendtag beschlossen. Der Vorstand entscheidet schlussendlich über eine notarielle Beurkundung zum Vollzug der rechtskräftigen Eintragung im Vereinsregister.

*(3a) Beschlussfassungen zum Leitbild erfolgen mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung, bedürfen jedoch der Zustimmung des durch die Jugendordnung festgelegten Organs der Jugend des ISB.*

[...]

Begründung: Die Ergänzung des Leitbilds bildet sie o.g. Ergänzungen zu politischer Positionierung und zu Werten entspringt dem rechtswissenschaftlichen Gutachten „Parteipolitische Neutralität von Sportvereinen“ von Prof. Dr. Martin Nolte (Deutsche Sporthochschule Köln, Institut für Sportrecht) und einer Beratung durch Herrn Nicolò Mikulic von der Hessischen Sportjugend ab. Gleichzeitig zeigte sich im Rahmen des jüngsten ordentlichen Jugendtags der JISB der Wunsch nach mehr Partizipation.

Zuordnung zum Themenkonvolut:

- Werte und Zweckerreichung
- Partizipation der Jugend des ISB

- **§ 17 Gültigkeit**

[...]

*(11) Die Änderungen des § 2 Abs. 3, des § 3a Abs. 6, des § 6 Abs. 1 Nr. 4a, des § 10a Abs. 1, 4, 5, des § 11 Abs. 1 Nr. 6, des § 13 Abs. 3 und des § 14 Abs. 3, die Ergänzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, des § 5 Abs. (1a), des § 11 Abs. 1 Nr. 3 Ziff. d, des § 11 Abs. 3 S. 3 ff und des Abs. 6 bis 9, des § 16 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3a, sowie der Wegfall des § 11 Abs. 1 Nr. 4*

*wurden durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2023 beschlossen und treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.*

Begründung: Diese Ergänzungen helfen, die Genese der Satzung nachzuvollziehen.

Zuordnung zum Themenkonvolut:

- Redaktionelle Korrekturen und Ergänzungen

Der Vorstand möge nach Beschlussfassung notarielle Beurkundung zur Eintragung im Vereinsregister veranlassen.

gez. S. Bauer

Vorstand Administratives